

Stephan Schröder (Hrsg.)

Verkehrssachen – Mandate zügig und erfolgreich bearbeiten

Leseprobe

Weitere Informationen zum Produkt mit Bestellmöglichkeit erhalten Sie in unserem Online-Angebot unter www.deubner-recht.de/shop



Deubner
Recht & Praxis



IMPRESSUM

© 2016 by Deubner Verlag GmbH & Co. KG
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung
– auch auszugsweise – nicht gestattet.

ISBN: 978-3-88606-853-1

Wichtiger Hinweis

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

Deubner Verlag GmbH & Co. KG
Sitz in Köln
Registergericht Köln
HRA 16268

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Deubner Verlag Beteiligungs GmbH
Sitz in Köln
Registergericht Köln
HRB 37127
Geschäftsführer: Ralf Wagner, Werner Pehland

Deubner GmbH & Co. KG
Oststraße 11, D-50996 Köln
Fon +49 221 937018-0
Fax +49 221 937018-90
kundenservice@deubner-verlag.de
www.deubner-recht.de

7.1 Rechtsgrundlagen und Regulierungspraxis

Dieses Kapitel musste auch im Wortsinn neu geschrieben werden, als ab 01.01.2003 erstmals mit § 3a PflVG eine gesetzliche Bestimmung existierte, welche auf die Regulierungsdauer zielte. Ihr gegenüber müssen alle bisherigen Überlegungen, wie die Regulierung beschleunigt werden kann, zurücktreten und werden demgemäß erst im Anschluss hieran behandelt.

Schon jetzt wird darauf hingewiesen, dass § 3a PflVG entsprechend den Anforderungen der 4. KH-Richtlinie auch für Verkehrsunfälle mit Auslandsbezug bzw. aufgrund der 5. KH-Richtlinie auch für Grüne-Karte-Unfälle gilt.

7.1.1 Bearbeitungsfrist nach § 3a PflVersG

Die **Krafthaftpflichtversicherer sind verpflichtet**, die bei ihnen angemeldeten Schadensersatzansprüche unverzüglich und **spätestens innerhalb von drei Monaten seit Eingang zu bearbeiten**. Wie zuvor dargestellt, gilt dies auch für Verkehrsunfälle mit Auslandsbezug.

Dies umfasst allerdings **nicht auch die Befriedigung des Anspruchs** und ist nur unter eingeschränkten Voraussetzungen mit einer Sanktion, nämlich Strafzinsen, verbunden. Diese Regelung findet sich in § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Pflichtversicherungsgesetzes in der seit 01.01.2003 geltenden Fassung und lautet:

1. Der Versicherer oder der Schadensregulierungsbeauftragte haben dem **Dritten** unverzüglich, spätestens **innerhalb von drei Monaten**, ein mit Gründen versehenes Schadenersatzangebot vorzulegen, **wenn die Eintrittspflicht unstreitig** ist und der Schaden beziffert wurde, oder eine **mit Gründen versehene Antwort** auf die in dem Antrag enthaltenen Darlegungen zu erteilen, sofern die Eintrittspflicht bestritten wird oder nicht eindeutig feststeht oder der Schaden nicht vollständig beziffert worden ist. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Antrags bei dem Versicherer oder dem Schadensregulierungsbeauftragten.
2. Wird das Angebot **nicht binnen drei Monaten** vorgelegt, ist der Anspruch des Dritten mit dem sich nach § 288 Abs. 1 Satz 2 des BGB ergebenden **Zinssatz zu verzinsen**. Weiter gehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt.

Wesentlich ist, dass – wie schon gesagt – aus der **Bearbeitungsfrist keine Regulierungspflicht im genannten Zeitrahmen** folgt; auch das hat der Gesetzgeber ausdrücklich klargestellt (BR-Drucks. 110/02, S. 21). Gefordert wird lediglich, dass sich der Versicherer substantiiert mit den geltend gemachten Schadenersatzansprüchen auseinandersetzt. Verzögerungen bei der Regulierung, die sich im Regelfall durch objektive Schwierigkeiten wie Ermittlung der Eintrittspflicht oder Erholung von Sachverständigengutachten ergeben, sollten damit nicht erfasst, sondern lediglich verhindert werden, dass eine absichtliche, verzögerte Behandlung von Schadenersatzansprüchen unterbleibt.

Die absolute Frist ist mit einer Verpflichtung zur unverzüglichen Bearbeitung kombiniert. Hierdurch soll verhindert werden, dass die Versicherer sonst stets die Dreimonatsfrist ausschöpfen, eine Antwort also stets erst zum Ablauf der Frist erteilen. Die Versicherer haben danach im Grundsatz und wie bisher den Schadensfall „ohne schuldhaftes Zögern“ zu bearbeiten. Sind die nachgenannten Voraussetzungen erfüllt,

kann also Verzug auch schon vor Ablauf der Dreimonatsfrist eintreten (BR-Drucks. 110/02, S. 21).

Dem Haftpflichtversicherer, der nach einem Verkehrsunfall in Anspruch genommen wird, ist nach der Rechtsprechung bei einem durchschnittlichen Verkehrsunfall im Regelfall eine Prüfungsfrist von vier bis sechs Wochen zuzubilligen, vor deren Ablauf eine Klage nicht veranlasst ist (OLG Koblenz, Beschl. v. 20.04.2011 – 12 W 195/11, SP 2011, 337; LG Köln, Beschl. v. 23.09.2011 – 2 O 203/11, SVR 2012, 106; LG Köln, Urt. v. 31.10.2013 – 8 O 33/13, SVR 2014, 304; LG Würzburg, Urt. v. 23.07.2014 – 62 O 2323/13, SVR 2015, 30). Eine Regulierungsdauer von acht Wochen bei sogenannten Grüne-Karte-Schäden ist ebenfalls nicht zu beanstanden (AG Nagold, Beschl. v. 02.01.2013 – 3 C 406/12, SP 2013, 265).

Der Inhalt der Verpflichtung ist entweder dahin bestimmt, dass der Versicherer „ein mit Gründen versehenes Schadenersatzangebot“ abzugeben oder „eine mit Gründen versehene Antwort“ zu erteilen hat. Von einer näheren Definition hat der Gesetzgeber bewusst abgesehen, weil sich die Anforderungen an den Inhalt und den Umfang der Stellungnahme nur im jeweiligen Einzelfall feststellen lassen und vor allem es vom Umfang der Darlegungen zum Schadenersatzanspruch abhängt, in welcher Ausführlichkeit der Versicherer hierauf eingehen kann und muss (BR-Drucks. 110/02, S. 29). Die Feststellung, ob die Pflicht erfüllt wurde, wird also der Rechtsprechung überlassen und auch für die Fälle erforderlich werden, in denen mit der Nichterfüllung eine Sanktion verbunden ist, was allerdings aus den nachgenannten Gründen nur für eine der beiden im Tatbestand genannten Konstellationen gilt.

In § 3a Abs. 1 Nr. 2 PflVersG ist die Sanktion der Strafzinsen an den Begriff des „Angebots“ geknüpft. Demgegenüber unterscheidet die vorangehende Nr. 1 ausdrücklich zwischen einem „mit Gründen versehenen Schadenersatzangebot“ und einer „mit Gründen

versehenen Antwort“. Die Unterscheidung ist auch inhaltlich wesentlich, also nicht nur dahin, dass bei Pflichtverletzung im ersten Fall die Sanktion eingreift, bei einer Verletzung der zweitgenannten Pflicht jedoch nicht.

Das „**Angebot**“ ist – nur dann – zu erteilen, „**wenn die Eintrittspflicht unstreitig ist und der Schaden beziffert wurde**“. Beide Voraussetzungen müssen also kumulativ vorliegen. Der Schadenersatzanspruch muss also nach Grund und Höhe belegt und damit fällig sein. Nur dann muss im Nichterfüllungsfall der Anspruch verzinst werden.

Demgegenüber fallen Strafzinsen nicht an, wenn der Versicherer eine mit Gründen versehene Antwort nicht erteilt. Diese **Beantwortungspflicht** bezieht sich auf die Fälle in denen „**die Eintrittspflicht bestritten wird oder nicht eindeutig feststeht oder der Schaden nicht vollständig beziffert worden ist**“. Diese sich aus den Tatbestandsmerkmalen des „Angebots“ und der „Antwort“ ergebende Unterscheidung ist auch in der Sache begründet. Fehlt es an einem Nachweis der Haftung dem Grunde nach oder an einer vollständigen Belegung des Schadens, ist der Schadenersatzanspruch noch nicht fällig. Die in solchen Fällen vom Versicherer zu erteilende Antwort soll also letztlich den Geschädigten darauf aufmerksam machen, aus welchen einzelnen Gründen es an der Fälligkeit des Anspruchs fehlt.

Der Zeitpunkt, zu dem die in § 3a Abs. 1 Nr. 2 PflVersG angeordnete Verzinsung beginnt, ist dort nicht ausdrücklich genannt; er ist jedoch mit Ablauf der dreimonatigen Bearbeitungsfrist anzunehmen. Dies ergibt sich einmal aus Satz zwei, wonach weitergehende Ansprüche des Geschädigten unberührt bleiben. Auch wird in der Begründung (BR-Drucks. 110/02, S. 22 und 30) ausdrücklich erwähnt, dass die Verzugsfolge des § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB auch schon vor Ablauf der Dreimonatsfrist eintreten kann. Hieraus folgt: Ist die Voraussetzung der Fälligkeit des Schadenersatzanspruchs gegeben und liegt eine

Mahnung vor, sind die gesetzlichen Verzugszinsen bereits vor Ablauf der dreimonatigen Bearbeitungsfrist und aufgrund der BGB-Verzugsregelung zu zahlen. Ist im Übrigen nach Fälligkeit noch keine Mahnung erfolgt, tritt Verzinsung aufgrund § 3a Abs. 1 Nr. 2 PflVersG nach Ablauf der dreimonatigen Bearbeitungsfrist ein. In allen Fällen ist die Höhe der Zinsen im Hinblick auf die Verweisung auf § 288 BGB gleich: fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Soweit im Tatbestand neben dem Versicherer auch der Schadensregulierungsbeauftragte genannt ist, hat dies nur für Auslandsunfälle Bedeutung.

Auch wenn somit Strafzinsen nur bei Fälligkeit des Schadenersatzanspruchs entstehen können, bedeutet dies nicht, dass in allen anderen Fällen ein Verstoß des Versicherers gegen die Bearbeitungsfrist nach § 3a PflVersG völlig sanktionslos bleibt. Liegt „eine mit Gründen versehene Antwort auf die in dem Antrag enthaltenen Darlegungen“ nicht fristgemäß vor, kann gegen den Versicherer über § 87 VAG vorgegangen werden.

Nach dieser Bestimmung kann einem Versicherer, der fortgesetzt in schwerwiegender Weise seinen gesetzlichen Pflichten zuwiderhandelt, der Geschäftsbetrieb untersagt werden. Gesetzliche Verpflichtungen werden nunmehr auch durch § 3a PflVersG begründet. Die Untersagung erfolgt durch das Aufsichtsamtsamt, seit 01.05.2002 die:

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Tel.: 0228 4108-0
Fax: 0228 4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Auch wenn eine einzelne Beschwerde dorthin noch nicht zu einer Untersagung des Geschäftsbetriebs führen wird, kann dies aber bei einer Häufung jedenfalls mit Schwierigkeiten für den betreffenden Versicherer verbunden sein, zumal der Gesetzgeber in seiner Begründung (BR-Drucks. 110/02, S. 22) ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen den Versicherer bei einer Verletzung der Bearbeitungsfrist als Sanktionen greifen sollen.

Zu Mustern für Hinweise an die Versicherung zum Bestehen der Bearbeitungsfrist und zu den Folgen deren Ablaufs siehe Teil 7.2.1.11.

7.1.2 Keine Regulierung ohne Fälligkeit

Wenn das Pflichtversicherungsgesetz die Sanktion für eine Verletzung der Bearbeitungsfrist daran knüpft, dass die Haftung dem Grunde nach feststeht und der Schaden auch der Höhe nach vollständig belegt ist, kann damit kaum deutlicher gesagt werden, dass der Erfolg der Bearbeitung, nämlich die Befriedigung des geltend gemachten Schadenersatzanspruchs, dessen Fälligkeit voraussetzt. An dieser Konsequenz muss auch das gesamte Vorgehen festgemacht werden, welches der Anwalt zur Beschleunigung der Regulierung unternehmen kann. Nur bei gegebener Fälligkeit macht es Sinn, Zwangsmaßnahmen anzudrohen oder auch durchzuführen. Es dürfte auf der Hand liegen, dass die Androhung einer Klage die Regulierung nicht beschleunigen kann, wenn die dann eingereichte Klage als unbegründet abgewiesen werden müsste. Die Fälligkeit entscheidet also darüber, von wem die weiteren Aktivitäten entwickelt werden müssen. Hieraus folgt also, dass

- bei gegebener Fälligkeit der Versicherer tätig werden muss;
- bei deren Fehlen die Initiative allein auf Seiten des Anwalts liegt.

Dementsprechend ordnet das Gesetz auch in § 119 VVG an, dass es zunächst einmal Verpflichtung des Geschädigten ist, die Belege für den Schaden – soweit billigerweise zumutbar – zu beschaffen und der Versicherung vorzulegen.

Allerdings kommt es auch unter dieser Konstellation durchaus vor, dass eine Regulierung durch die Versicherung unterbleibt, obwohl an sich die Voraussetzungen hierfür gegeben wären. Dann – und nur dann – kann eine Klageandrohung nutzen, wie dies im Textbaustein in Teil 7.2.1.8 berücksichtigt ist. Ebenso wenig ist der Versicherer berechtigt, die Regulierung

7.1.2.1

Fälligkeit der Schadenersatz- forderung

bis zum Abschluss eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahren hinauszuschieben, wenn der Haftungsgrund durch Zeugenaussagen bereits belegt ist; dieser Fall ist in Teil 7.2.2.4 berücksichtigt. Auch Einwendungen zur Schadenshöhe können vorgeschoben sein, wenn dies auf eine Verzögerung bei der Rechnungsprüfung zurückgeführt wird, vgl. Teil 7.2.4.2.

Im Grundsatz gilt, dass dem Haftpflichtversicherer, der nach einem Verkehrsunfall in Anspruch genommen wird, bei einem durchschnittlichen Verkehrsunfall im Regelfall eine Prüfungsfrist von vier bis sechs Wochen zuzubilligen ist, vor deren Ablauf eine Klage nicht veranlasst ist (OLG Koblenz, Beschl. v. 20.04.2011 – 12 W 195/11, SP 2011, 337; LG Köln, Beschl. v. 23.09.2011 – 2 O 203/11, SVR 2012, 106; LG Köln, Urt. v. 31.10.2013 – 8 O 33/13, SVR 2014, 304; LG Würzburg, Urt. v. 23.07.2014 – 62 O 2323/13, SVR 2015, 30) Dagegen ist eine Regulierungsdauer von acht Wochen bei sogenannten Grüne-Karte-Schäden nicht zu beanstanden (AG Nagold, Beschl. v. 02.01.2013 – 3 C 406/12, SP 2013, 265).

Sind mehr als zwei Fahrzeuge am Unfall beteiligt, kommt es häufig vor, dass der in Anspruch genommene Versicherer des einen Fahrzeugs auf die Haftung des Halters bzw. der Versicherung des weiteren Fahrzeugs verweist. Im Hinblick auf die nach § 17 StVG bestehende gesamtschuldnerische Haftung der Beteiligten ist ein solcher Einwand nur dann schlüssig, wenn geltend gemacht und nachgewiesen werden kann, der Unfall sei für den betreffenden Fahrer unabwendbar gewesen. Andernfalls kann ein Hinweis auf eine Veröffentlichung des – **früheren – Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen in dessen Geschäftsbericht für 1979, S. 74** weiterhelfen; **hiernach ist der zuerst in Anspruch genommene Versicherer angewiesen, den Schaden zu bearbeiten.** Das schließt auch ein, dass dieser gegenüber dem Geschädigten vorleisten muss und dann seinerseits bei den Versicherern der weiteren Beteiligten Regress nehmen kann. Dagegen wird sich der Versicherer mit Erfolg darauf berufen können, dass

der Haftungsgrund mangels Schadensmeldung seines Versicherungsnehmers noch nicht geklärt sei. In der Rechtsprechung der Instanzgerichte wird zwar teilweise die Auffassung vertreten (vgl. u.a. AG Münsingen, Urt. v. 31.12.1996 – 2 C 443/96, ZfS 1997, 168), dass der Versicherer seine Leistung hiervon nicht abhängig machen könne, weil er gegen seinen Versicherungsnehmer wegen Obliegenheitsverletzung Regress nehmen könne. Das dürfte jedoch in mindestens allen Fällen, in denen der Schaden 5.000 € übersteigt, nicht zumutbar sein, da die Versicherer nach ihrer geschäftsplanmäßigen Erklärung gegenüber dem damaligen Bundesaufsichtsamt den Regress gegen ihre Versicherungsnehmer wegen Obliegenheitsverletzung auf einen solchen Betrag beschränkt haben, ein Rückgriff also nur bis zu dieser Höhe möglich wäre (vgl. D.3.3 AKB 2009).

In allen anderen Fällen, in denen also der Haftungsgrund nicht feststeht oder bewiesen ist und/oder die Schadenshöhe nicht vollständig belegt wurde, wird sich eine **Regulierung nur durch** eigene und im Folgenden aufgeführte **Maßnahmen des Anwalts** beschleunigen lassen:

Das Verhalten des Gegners ist nicht nur Ursache für den Eintritt des Unfalls selbst, sondern auch häufig für die Verzögerung bei der anschließenden Schadensregulierung. Statt den Schaden seiner Haftpflichtversicherung zu melden, wie es seine Pflicht nach E.1.1 AKB ist, bleibt er häufig untätig und muss erst – oft mehrfach – durch seinen eigenen Haftpflichtversicherer oder den Geschädigten zur Abgabe einer solchen Schadensmeldung bewegt werden. Dabei ist eine umgehende Schadensmeldung durch den Unfallgegner die erfolgsversprechendste Möglichkeit, eine rasche Befriedigung der geltend gemachten Schadenersatzansprüche herbeizuführen. Schildert der Gegner den Unfallhergang entsprechend der Darstellung des Geschädigten, ist die Haftung geklärt und es bedarf keiner weiteren Nachweise zum Haftungsgrund, sondern nur noch der zur Schadenshöhe. Andernfalls bleibt dem Geschädigten

7.1.2.2

Schadensmeldung herbeiführen

nur die nachstehend berücksichtigte weitere Möglichkeit, den von ihm geschilderten Unfallhergang dem Haftpflichtversicherer nachzuweisen, was regelmäßig wesentlich mehr Zeit erfordert.

Der Anwalt des Geschädigten sollte daher die gegnerische Haftpflichtversicherung in deren Bemühen unterstützen, so schnell wie möglich eine Schadensmeldung vom Unfallgegner zu erhalten. Das kann einmal dadurch bewirkt werden, dass der **Gegner** möglichst umgehend nach dem Unfall vom Anspruchsteller **aufgefordert wird, eine Schadensmeldung bei seinem Versicherer abzugeben**. Folgt aus der Korrespondenz mit dem Versicherer, dass dort noch keine Schadensmeldung vorliegt, kann der Gegner weiterhin auch vom Anwalt des Geschädigten zur Schadensmeldung gemahnt werden. Hier hilft dann oft eine Klageandrohung, und zwar also die gegen den Schädiger selbst, nicht gegen die Versicherung. Textvorschläge für entsprechende Maßnahmen sind in Teil 7.4.1 enthalten.

7.1.2.3

Zeugenaussagen vorlegen

Das Unterlassen einer Schadensmeldung durch den Unfallgegner hat im Ergebnis dieselbe Wirkung wie eine abweichende Darstellung des Unfallhergangs. Die Regulierung verzögert sich. Zwar werden in der Praxis in solchen Fällen Aussagen bei den vom Geschädigten genannten Zeugen auch vom Sachbearbeiter der gegnerischen Versicherung angefordert; dies geschieht aber ebenso häufig erst, nachdem der eigene Versicherungsnehmer mehrfach und erfolglos zur Schadensmeldung aufgefordert worden ist. Die damit verbundene zeitliche Verzögerung kann vermieden werden, wenn der Anwalt des Geschädigten bereits im Zeitpunkt der ersten Maßnahmen – Anspruchstellung – von sich aus Zeugenaussagen einholt. Zu Mustern hierzu siehe Teil 4.2.1 und 4.4.5. Wenn dies noch nicht geschehen ist, sollte das umgehend nachgeholt werden. Zu den Textvorschlägen hierzu siehe Teil 7.4.4.

Sind weder Schadensmeldung noch Zeugenaussagen vorhanden oder zu erhalten, bietet sich als weitere Nachweismöglichkeit nur die Beiziehung und Vorlage der amtlichen Ermittlungsakten des Straf- oder Bußgeldverfahrens an. Einsicht hierin wird nur einem Rechtsanwalt erteilt, und zwar erst dann, wenn die amtlichen Ermittlungen abgeschlossen sind. Die hierdurch bedingten Verzögerungen schließen einen Verzug des Versicherers jedoch nur dann aus, wenn weitere Maßnahmen nicht möglich sind; dass ein Ermittlungsverfahren läuft, berechtigt als solches den Versicherer nicht, die Regulierung bis zu dessen Abschluss hinauszuschieben (vgl. auch OLG Saarbrücken, Urt. v. 16.11.1989 – 3 U 199/89, NZV 1991, 312). All dies wiederum lässt sich dadurch abkürzen, dass der Anwalt des Geschädigten seinerseits die Akten einholt. Ein entsprechender Antrag ist daher bereits bei der ersten Regulierungsmaßnahme zu stellen (vgl. Teil 4.4.4). Ist dies noch nicht geschehen, muss es spätestens in diesem Regulierungsstadium nachgeholt werden (vgl. Teil 7.4.3.1). Fordert der Versicherer aber über den Anwalt des Geschädigten eine Kopie der Ermittlungsakte an, so darf er davon ausgehen, dass ihm eine weitere angemessene Prüfungsfrist gewährt wird (OLG Frankfurt, Beschl. v. 31.01.1996 – 22 W 27/95, VersR 1997, 645).

Der zur Höhe des Schadens erforderliche Nachweis (Kostenvoranschlag oder Sachverständigengutachten) ist vom Geschädigten zu beschaffen, was sich – wie bereits erwähnt – aus § 119 VVG ergibt. Wie eingangs ebenfalls bereits dargelegt wurde, ist der vollständige Beleg über den Umfang des Schadens Voraussetzung für die Fälligkeit. Wenn durch Unterlassen in diesem Bereich Verzögerungen eintreten, sind sie als allein vom Anspruchsteller verursacht.

7.1.2.4

Strafaktenauszug stellen

7.1.2.5

Schadensbelege beschaffen

7.1.3 Schadensmanagement der Versicherer

Unter dem Begriff der Beschleunigung der Regulierung lässt sich – jedenfalls nach deren eigenem Verständnis – ein Regulierungsverhalten der Versicherer einordnen, welches als Schadensmanagement bezeichnet wird.

Nach Darstellung der Versicherungswirtschaft war die frühere Schadensregulierung durch Passivität gekennzeichnet. Die Anspruchstellung durch den Geschädigten wurde abgewartet; es wurde nur reagiert und nicht agiert. Die Vorstellung eines Schadensmanagements dreht dieses Verhaltensmuster um. Die Krafthaftpflichtversicherer wollen aktiv, und zwar möglichst frühzeitig nach dem Unfall, eigene Maßnahmen einleiten, was von ihnen auch mit dem Begriff „Aktives Schadensmanagement“ umschrieben wird. Nach Darstellung der Versicherer wollen sie das Unfallopfer möglichst schnell erreichen, hierbei Informationen beschaffen und es durch eine sachgerechte und zügige Schadensregulierung sowie die Moderation der gesamten Abwicklung der Schadensbeseitigung zufrieden stellen. Dabei soll auch die Erreichbarkeit und Bearbeitungsgeschwindigkeit verbessert werden. Der Geschädigte soll nicht mehr als Anspruchsteller, sondern als „Schadenskunde“ betrachtet werden, bei dem aktiv um Vertrauen geworben wird.

Seine konkrete Ausgestaltung hat dieses Schadensmanagement bisher insbesondere darin gefunden, dass die Versicherer Anfang des Jahres 1999 den Betrieb der Notrufsäulen an den Autobahnen übernommen und darüber hinaus im Jahre 2002 „mobile Notrufsäulen“ in Form einer kostenlosen Servicenummer 0800 6683663 eingerichtet haben. Schnell und unkompliziert soll so Kontakt zu den jeweiligen Versicherungen hergestellt werden und eine ordnungsgemäße Schadensmeldung erfolgen. Bei Bedarf werden

Polizei und Rettungswagen alarmiert, der Abschleppdienst organisiert oder ein Ersatzfahrzeug beschafft. Hierdurch soll der frühestmögliche Kontakt mit dem Geschädigten hergestellt werden. Dieser wird dann direkt an sogenannte Partnerwerkstätten verwiesen, welche das Fahrzeug abholen, wieder zustellen und besonders kostengünstig entsprechend ausgehandelten Lohnkosten reparieren. Das geschieht u.a. durch Vermittlung einer hierzu installierten Firma namens Motorcare. Die Reparaturkostenrechnung wird dann direkt von der Werkstatt an den Versicherer in elektronischer Form geschickt und von dort direkt gezahlt. Keine Anwendung findet dieses „Fair-Play-Konzept“, wenn der Geschädigte einen Kfz-Sachverständigen mit der Begutachtung seines Unfallschadens oder sogleich einen Rechtsanwalt beauftragt. Des Weiteren wird der Geschädigte auf besonders günstige Anmietmöglichkeiten hingewiesen.

All das muss im Grundsatz hingenommen werden. Der BGH (Urt. v. 13.20.1998 – VI ZR 357/97, NJW 1999, 279, 281) hat hierzu festgestellt, dass die **Versicherer nicht gehindert sind, von sich aus an den Geschädigten heranzutreten** und mit diesem gemeinsam eine möglichst rationelle, den rechtlichen Verpflichtungen aller Beteiligten entsprechende Handhabung und Abrechnung zu erreichen. Auch **verstößt** ein derartiges Verhalten, insbesondere auch **nicht** die Empfehlung einer bestimmten Reparaturwerkstatt, **gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) bzw. das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)**. Nach Auffassung des LG Weiden (Urt. v. 12.11.2008 – 22 S 59/08, NZV 2008, 206) kommt es nach § 3 UWG darauf an, ob der Versicherer den Geschädigten in unzulässiger Weise beeinflusst oder die Entscheidungsfreiheit in nicht hinnehmbarer Art gesteuert hat. Weist der Versicherer den Geschädigten lediglich auf die Möglichkeit einer günstigen Anmietung eines Fahrzeugs hin und erklärt er, dass weitergehende Kosten nicht erstattet werden, wird dies nicht als wettbewerbswidrige Handlung angesehen (vgl. LG Bielefeld, Urt. v. 27.10.2006 – 8 O 131/06, NZV 2007, 416).

Allerdings ist die geschilderte, offizielle Zielrichtung nicht nur auf Seiten der Anwaltschaft auf Skepsis gestoßen. Der **Verkehrsgerichtstag 1999** hat in seiner Entschließung zum Schadensmanagement der Versicherer ausgeführt:

„Das **Schadensmanagement durch Versicherer ist abzulehnen**, denn es bringt das Risiko mit sich, dass der Geschädigte nicht den Schadensersatz bekommt, der ihm nach Gesetz und Rechtsprechung zusteht. Der Geschädigte kommt auch in die Gefahr, übereilt Entscheidungen zur Art und Weise der Schadensbehebung treffen zu müssen, sodass er keine ausreichende Gelegenheit hat, einen unabhängigen technischen Sachverständigen zur Feststellung des Schadens hinzuzuziehen, sich über seine Rechte und Pflichten sowie über die für ihn wirtschaftlichste Art der Schadensbehebung zu informieren, insbesondere anwaltlichen Rat einzuholen. **Die Information durch den Haftpflichtversicherer ersetzt nicht die anwaltliche Beratung**. Grundsätzlich ist der Geschädigte frei in der Entscheidung, ob er sich dem Schadensmanagement durch den Haftpflichtversicherer anvertrauen will. Lehnt er dies ab, darf das nicht zu dem Argument führen, er habe die Schadensminderungsspflicht verletzt.“

Die Versicherungswirtschaft hat sich hiervon unbeeindruckt gezeigt. Ein Präsidiumsmitglied des Gesamtverbandes der Versicherer hat diese Entschließung scharf kritisiert und erklärt, die Versicherer würden am geplanten Schadensmanagement festhalten; niemand könne die Autoversicherer daran hindern, im richtigen Moment in die Schadensregulierung einzutreten; das Schadensmanagement dürfe von keinen Gruppen beherrscht werden, die „ohne rechten Nutzen“ für den Autofahrer den Aufwand bei kleineren und mittleren Schäden aufblähen.

Die Adressaten dieser Erklärung sind offensichtlich die Anwälte und die Sachverständigen. Schon deswegen muss bezweifelt werden, dass das wahre Ziel des Schadensmanagement nur die Beschleunigung der

Regulierung und nicht die Ausschaltung der Anwälte und der Sachverständigen sein soll. Das gesamte, sogenannte Schadensmanagement muss daher sorgfältig überprüft und überwacht werden, ob es nicht zu Nachteilen für den Mandanten führt. Jedenfalls nach der bisherigen Entwicklung erleichtert das Schadensmanagement im Ergebnis nicht die Arbeit des Anwalts, sondern erschwert sie.

7.2 Schriftverkehr mit der Versicherung

7.2.1 Mahnung zur Regulierung

7.2.1.1 Vorschuss auf belegten Schaden reicht nicht

Name der
Versicherung
Straße, Hausnr./Postfach
PLZ Ort

Ort, Datum

Versicherungs-/Schadensnr. ...; Mandant; Unfall vom ...

Sehr geehrte(r) ...,

der von Ihrer Gesellschaft bisher gezahlte Vorschuss reicht zum Ausgleich sämtlicher, bisher geltend gemachter und belegter Schadenspositionen nicht aus.

Ich fordere Sie daher auf, den Restschaden bis spätestens ... zu regulieren. Anderenfalls werde ich Klage erheben, worauf ich schon jetzt nach § 119 Abs. 2 VVG hinweise und womit die Rechtsschutzversicherung meines Mandanten bereits einverstanden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt